C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

71. Enticheid vom 7. Juli 1903 in Sachen Silbereifen.

Art. 219 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. Ist diese Bestimmung auch anwendbar, wenn eines oder mehrere der Pfänder nicht dem Gemeinschuldner, sondern Dritten gehören?

I. Die Firma Gebrüder Bueß in Basel war Eigentümerin der Liegenschaften St. Johannring Nr. 38 und 40, auf welchen gemeinsam eine I. Hypothek von 47,051 Fr. 40 Cts. und eine II. Hypothek von 22,913 Fr. lasten. Die Liegenschaft Nr. 40 war außerdem mit einer III. Hypothek von 4310 Fr. 80 Cts. zu Gunsten des Rekurrenten Silbereisen belastet.

Am 20. Juni 1899 wurde die Liegenschaft Nr. 38 an C. Rehling für 40,000 Fr. verkauft. Am 28. September 1899 geriet die Firma Gebrüder Bueß in Konkurs. Damals waren die Hypotheken auf Nr. 38 noch nicht gelöscht. In dem Kollokationsplan, der in Rechtskraft erwachsen ist, wurden die drei erwähnten Hypotheken, als auf der Liegenschaft Nr. 40 lastend, zugelassen. Nach der am 12. Mai 1903 dem Rekurrenten mitgeteilten Berteilungsliste wurde der ganze Erlös aus der Liegenschaft Nr. 40 im Betrag von 41,479 Fr. 90 Cts. der I. Hypothek zugewiesen und erhielt der Rekurrent für seine III. Hypothek in V. Klasse 45 Fr. 50 Cts.

Hiegegen beschwerte sich der Rekurrent bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er verlangte, es sei die Konkursverwaltung zu verhalten, noch einen Betrag von 4039 Fr. 75 Cts. gegensüber Rehling geltend zu machen. Nach Art. 219 Abs. 2 Sch. u. K.-Ges. seinen die beiden auf den Liegenschaften Kr. 38 und 40 gemeinsam haftenden Hypotheken im Gesamtbetrag von 72,550 Fr. aus dem Erlöse dieser beiden Liegenschaften verhältnismäßig zu decken. Es seien daher auf Kr. 38 35,916 Fr. und auf Kr. 40 36,634 Fr. zu verlegen. Statt dessen sei der ganze Erlös aus Kr. 40 (41,477 Fr. 90 Cts.) der I. Hypothek zugewiesen worden; Rehling, als Eigentümer von Kr. 38, sei daher nur sur 32,665 Fr. 30 Cts., also sur 4039 Fr. 75 Cts. zu wenig, zur Deckung herangezogen worden. Um diesen letztern Betrag hätte sich bet richtigem Borgehen der Ausfall des Kekurrenten auf der III. Hyppothek bei der Liegenschaft Kr. 40 verringert.

II. Mit Entscheid vom 6. Juni 1903 hat die kantonale Aufssichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, indem sie Art. 219 Abs. 2 nur auf Pfänder anwendbar erklärte, die zur Zeit der Konkurseröffnung sich im Sigentum des Kridars besinden.

III. Diesen Entscheib hat ber Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Die Konkursverwaltung, sowie ber Rekursopponent Rehling, haben auf Abweisung des Rekurses ansgetragen.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wenn mehrere Pfänder für die nämliche Schuld des Kridaren haften, so sind nach Art. 219 Ziff. 2 Schb. u. K. Ges. die daraus erlösten Beträge im Verhältnis ihrer höhe zur Deckung der Schuld zu verwenden. Das Schicksal des Rekurses ist von der Frage ab-hängig, ob diese Bestimmung auch dann anwendbar ist, wenn eines oder mehrere der Unterpfänder Dritten gehören. Daß die Frage zu verneinen ist, folgt aus dem Zweck, dem Art. 219 dient: die Grundsähe, nach denen der Kollokationsplan zu errichten ist, aufzustellen. Absat 2 enthält somit kein allgemeines Prinzip, sondern eine singuläre Bestimmung, die sich ausschließlich

auf den Kollokationsplan bezieht und daher nur dann zur Unwendung kommen kann, wenn sich aus dem Kollokationsplan er= giebt, daß eine Forderung durch mehrere Pfänder gesichert ist. mit andern Worten, wenn der Rollokationsplan die Existenz mehrerer Pfänder zu Gunften berselben Forderung anerkennt. Diese Boraussetzung kann nun aber nur zutreffen bei Pfandern, die dem Rridaren gehören. Der Rollokationsplan hat ausschlieflich die Bestimmung, einerseits die Sohe ber Ansprüche an ben Kribaren, und anderseits die Natur und den Umfang der dinglichen, auf bem Bermögen des Kribars haftenden Sicherheiten behufs Be= ftimmung der Rangfolge der betreffenden Gläubiger festzustellen. Dagegen hat der Kollokationsplan keine Rücksicht zu nehmen auf bingliche Sicherheiten, die von Dritten den Gläubigern beftellt worden sind; denn die Ronkursverwaltung ist nicht legitimiert, bingliche Rechte, die auf Sachen Dritter lasten, anzuerkennen ober zu bestreiten; sie ist auch gar nicht in der Lage, ein Pfandrecht zuzulassen, das der Gläubiger ihr gegenüber nicht geltend macht. Dementsprechend sind auch vorliegend im Kollofationsplan die beiden in Frage kommenden Hypotheken ausschließlich auf den Erlös der Liegenschaft Nr. 40 angewiesen worden; sie find daher nach dem Kollokationsplan durch ein einziges Pfand gesichert, weshalb die Anwendung von Art. 219 Abf. 2 ausgeschlossen ift.

Zu dieser Erwägung gesellt sich noch folgende: Art. 219 Abs. 2 ist nur anwendbar, wenn die mehreren Pfänder von der Konkurse verwaltung verwertet werden; nur in diesem Fall können die erslösten Beträge verhältnismäßig zur Deckung der Forberung verswendet werden. Nun hat, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, die Konkursverwaltung nicht das Recht, Dritten gehörige Pfandobjekte zur Konkursmasse zu ziehen und zu liquisdieren. (Banque kederale contre Cusin, Amtl. Samml. XXIII, S. 347; Wüest-Bucher, XXIV, 1. Teil, S. 756.)*

Demnach hat die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

^{*} Sep.-Ausg. I, Nr. 83, S. 338 ff.